Aktionsbereich 3:

Industrielle Flexibilität ermöglichen, individuelle Netzentgelte weiterentwickeln - industrielle Wettbewerbsfähigkeit bewahren

Die Bundesnetzagentur hat am 24. Juli 2024 ein Verfahren für eine von § 19 Abs. 2 StromNEV abweichende Festlegung zur Setzung systemdienlicher Anreize durch ein Sondernetzentgelt für Industriekunden eingeleitet und dazu ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Mit Blick auf den Strommarkt der Zukunft ist dies ein zentraler Schritt, um eine flexible Stromnachfrage der Industrie zu ermöglichen.

Individuelle Netzentgelte belohnen "Bandlastbezug" - Flexibilität wird gehemmt. Großverbraucher können durch die Regelung des § 19 Absatz 2 StromNEV eine Reduktion der Netzentgelte in Form von individuellen Netzentgelten erhalten.

Die Reduktion ist an eine von zwei Bedingungen geknüpft: entweder die "gleichmäßige Netznutzung" oder die "atypische Netznutzung". Viele industrielle Großverbraucher erhalten durch diese Regelung bis zu 90 Prozent Rabatt auf ihre Netzentgelte.

Eine "atypische Netznutzung" liegt vor, wenn der maximale Stromverbrauch planbar außerhalb festgelegter Höchstlast-Zeitfenstern erfolgt. Diese Regelung betrifft im Schnitt deutlich kleinere Verbraucher. Netzdienliches Verhalten mit dem Ziel, Netzausbau durch vermiedene Lastspitzen zu vermeiden oder zu verzögern, ist bei sachgerechter Kalibrierung sinnvoll. Die bestehende Methodik sowie die mit großem zeitlichen Vorlauf starr festgelegten Zeitfenster widersprechen heute grundsätzlich dem Erfordernis einer kurzfristigen Flexibilität des Verbrauchs. Insoweit sollte diskutiert werden, inwiefern netzdienliches Verhalten durch Vermeidung individueller Lastspitzen in netztechnischen Hochlastzeiten grundsätzlich neu definiert werden muss. Die Regelung der damit korrespondierenden Begünstigung bei Netzentgelten obliegt allein der Bundesnetzagentur.

Bei der "gleichmäßigen Netznutzung" müssen Verbraucher mindestens zehn GWh Strom sowie 7 000 Benutzungsstunden (Quotient aus Jahresarbeit und Jahreshöchstlast) pro Jahr erreichen ("7 000 h-Regel"), was einem nahezu konstanten Bandlast-Verbrauch entspricht. Erhöht ein Unternehmen kurzfristig den Strombezug, um von günstigem, grünem Strom bei Sonnenschein oder Wind zu profitieren, führt dies dazu, dass die Benutzungsstunden sinken und so der Rabatt gefährdet wird. Gleiches gilt im Umkehrfall, wenn ein Unternehmen bei Preisspitzen den Verbrauch drosselt. So wirkt die Rabattierung einer Flexibilisierung der Nachfrage entgegen.

Unternehmen nutzen heute vorhandene Flexibilitätspotenziale, um Netzentgelte zu optimieren, nicht den Verbrauch. Bestehende Stromspeicher hinter dem Zähler, Eigenverbrauchsanlagen und flexible Verbrauchsprozesse werden von den begünstigten Unternehmen häufig nicht genutzt, um von Schwankungen des Strompreises und der Erzeugung erneuerbarer Energien zu profitieren. Vielmehr setzen die Netzentgelte Fehlanreize, die Flexibilität einzusetzen, um die Netzentgelte zu optimieren – statt die Flexibilität optimal mit Blick auf die Erfordernisse des Gesamtsystems einzusetzen. Dies erschwert die Integration erneuerbarer Energien, weil Strom nicht bevorzugt verbraucht wird, wenn viel Sonne scheint oder der Wind weht.

Anpassungsbedarf ist allgemein anerkannt. Der Handlungsbedarf ist aus Strommarktsicht allgemein anerkannt und wurde in der PKNS als eines der Haupthindernisse für eine stärkere Flexibilisierung des industriellen Verbrauchs herausgestellt. Die Bundesnetzagentur als zuständige Regu-